

# 6. Mittelhessischer Stiftungstag

## Haftung im Ehrenamt – Haftung bei Geldanlagen

Gießen, den 9. September 2016



# Haftung von ehrenamtlichen Vorständen

- Haftung von ehrenamtlichen Vorständen (§§31 BGB ff.)
- Welche Themen muss man beachten?



# Spezielle Herausforderung: Vermögensanlage

- Gerade in der Niedrigzinsphase besteht die Herausforderung, ausreichend Erträge zu generieren
- Anlagen in höher rentierliche Anlagen bergen aber auch höhere Risiken



# Vermögensanlage: Was darf man überhaupt?

- Stiftungsrecht allgemein
- Hessisches Landesstiftungsgesetz
- Vorgaben seitens des Stifters



# Muss man immer haften, wenn es zu Kursverlusten kommt?

- Das kommt darauf an...
- Ist der Schaden wegen Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden?
- Wirkliche kriminelle Energie kann man nicht komplett ausschließen, sondern dagegen kommt man nur mit Transparenz, internen Regelungen und vor allem einem Vier-Augen-Prinzip an.
- Fahrlässigkeit kann aber eher schon mal ein Problem sein...



# Ein fiktives Beispiel

- Mitarbeiter der/ des lokalen Sparkasse/ Volksbank/ Privatbank/ Vermögensverwalters ist Mitglied im Vorstand der Stiftung, alle anderen Vorstandsmitglieder haben beruflich nichts mit “Finanzen” zu tun und sind froh, dass sich jemand um die Vermögensanlage kümmert.
- Erkennen Sie Ihre Stiftung wieder?



# Oder anderes Beispiel

- Vorstand hat beschlossen, die Vermögensverwaltung an eine(n) Sparkasse/ Volksbank/ Privatbank/ Vermögensverwalter zu geben, die/der sich um die Geldanlagen kümmert und per Depot-/ Kontoauszug über die Wertermittlung quartalsweise informiert. Der Vorstand schaut sich einmal im Jahr die Berichte an und nimmt diese zur Kenntnis.
- Erkennen Sie Ihre Stiftung wieder?



# Mögliche Fragen der Stiftungsaufsicht bei Verlusten

- Hat sich der Vorstand ausreichend um das Thema gekümmert?
- Besteht intern ausreichendes Fachwissen?
- Wurden oder werden ansonsten externe Berater zu Rate gezogen?
- Gibt es einen Plan, wie entstandene Verluste wieder ausgeglichen werden sollen?





# Was kann man tun?

- Grundsätzliche Überlegungen zur Vermögensanlage anstellen (was machen wir, was dürfen wir, was wollen wir)
- Anlagerichtlinien erstellen



# Was kann man tun?

- Überprüfungsturnus festlegen
- Regelmäßig anschauen heißt nicht, regelmäßig und hektisch Umschichtungen vorzunehmen
- Aber Risikolimits setzen und diese einhalten



# Was kann man tun?

- Mitglieder im Vorstand schulen (Angebote seitens des Bundesverbandes/ Deutsche StiftungsAkademie/ andere Anbieter)
- Beirat für Vermögensanlage aufbauen
- Externe unabhängige Berater engagieren



# Was kann man tun?

- Anlageentscheidungen dokumentieren
- Dokument vorbereiten



# Kontaktdaten

Florian Brechtel

Auf Bach 1

65555 Limburg-Offheim

Telefon: 06431-591874

Mobil: 0172-678-2283

E-Mail: [florian.brechtel@dragoman.eu](mailto:florian.brechtel@dragoman.eu)

